

Gollmann Philip

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Montag, 13. Januar 2020 07:52
An: begutachtung; Gollmann Philip; Alfred Lejsek; Beate Schaffer
Cc: Michael.Fruhmann1@bmvrdj.gv.at; johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at; 'franz.koppensteiner@bmvrdj.gv.at'
Betreff: GKE-V 2018-Anlage 1B-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2020-01-08.docx, GKE-V 2018-Anlage 2A-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2020-01-08.docx, GKE-V 2018-Anlage 2B-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2020-01-08.docx, Granulare Kreditdatenerhebung..
Anlagen: GKE-V 2018-Anlage 1B-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2020-01-08.docx; GKE-V 2018-Anlage 2A-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2020-01-08.docx; GKE-V 2018-Anlage 2B-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2020-01-08.docx; Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018-GKE-V 2018-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2020-01-08.docx
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 - 503125
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird verordnet:

Die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „Verordnung (EU) 2018/405, ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018 S. 3“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „... es sei denn, es handelt sich um die Beziehung zwischen einer eingetragenen Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern“.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Gegenparteien, die gegenüber dem meldepflichtigen Institut ausschließlich Schuldner von Forderungen aus dem Factoringgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 BWG sind, entfällt die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 unter der Voraussetzung, dass bei jenen Forderungen kein Rückgriff auf den Forderungsverkäufer besteht.“

4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „sechzehnten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.

5. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 3 und Abs. 6 sowie § 6 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 treten mit 30. März 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2020 anzuwenden. § 6 Abs. 1 in der Fassung BGBl. II Nr. XX/2020 ist letztmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2021 anzuwenden. ~~mit 1. Juli 2021 tritt~~ § 6 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 170/2018 tritt mit 1. Juli 2021 wieder in Kraft.“

6. Die **Anlage 1B** lautet: (siehe Anlage)

7. Die **Anlage 2A** lautet: (siehe Anlage)

8. Die **Anlage 2B** lautet: (siehe Anlage)

Kommentiert [RJ1]: In der Wortfolge ist auch der Beistrich inbegriffen.

Kommentiert [RJ2]: § 1 Z 1 lit. a fehlt in der Aufzählung in Abs. 3. Wann soll der § 1 Z 1 lit. a in Kraft treten? Einen Tag nach der Kundmachung? Dann müsste dies auch ausdrücklich in Abs. 3 zum Ausdruck kommen („§ 1 Z 1 lit. a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“).

Kommentiert [RJ3]: Bessere Lesbarkeit und Übersicht.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird gemäß § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, ermächtigt, Verordnungen im Bereich der Erhebung von Kredit- und Kreditrisikodaten zu erlassen. Mit der gegenständlichen Novelle werden Meldeerleichterungen für meldepflichtige Institute gemäß § 1 Z 1 GKE-V 2018 umgesetzt. Die Erleichterungen umfassen einerseits die Streichung der Gegen Ausnahme in § 4 Abs. 3 GKE-V 2018 für Personengesellschaften im Rahmen der Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit. Darüber hinaus erfolgt eine Meldeerleichterung für meldepflichtige Institute bezüglich Schuldnern, die ausschließlich Forderungen aus Factoringgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 BWG aufweisen, sofern bei jenen Forderungen kein Rückgriff auf den Forderungsverkäufer besteht. Bezüglich dem Zeitpunkt der Meldung gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V 2018 soll für Meldungen ab Meldestichtag 31. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 evaluiert werden, ob eine Verschiebung des Meldezeitpunktes vom sechzehnten auf den zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu einer messbaren Verbesserung der Datenqualität seitens der meldepflichtigen Institute führt. In den Anlagen werden Klarstellungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 1 lit. a):

Verweisanpassung.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Vor ~~In-Kraft-Treten~~ ~~Inkrafttreten~~ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, über Aufsichts anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ~~und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012~~ (im Folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, stellte die Relation zwischen einer Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern im Rahmen der Großkreditbegrenzung einen verpflichtenden Gruppierungstatbestand dar (vgl. § 27 Abs. 4 Z 3 BWG in der Fassung vor BGBl. I Nr. ~~2013/184/2013~~). Seit Anfang 2014 ist diese Relation unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu würdigen. Für die Zwecke der Meldung zum nationalen Kreditregister wurde bisher auf die objektiv abbildbaren Gruppierungstatbestände abgestellt. Von der verpflichtenden Meldung der wirtschaftlichen Abhängigkeit wurde abgesehen. Nachdem Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter objektiv erfasst und in einem von der OeNB zentral geführten Stammdatensystem abgebildet werden können, wurde in § 4 Abs. 3 bisher eine Gegen Ausnahme vorgesehen (sodass diese Relation verpflichtend zu melden war). Gemäß den EBA Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/15), [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2/135623/7a09afa8-55c1-4fc6-8461-6649adb4ee1/Guidelines%20on%20connected%20clients%20\(EBA-GL-2017-15\)_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2/135623/7a09afa8-55c1-4fc6-8461-6649adb4ee1/Guidelines%20on%20connected%20clients%20(EBA-GL-2017-15)_DE.pdf), ist die wirtschaftliche Abhängigkeit grundsätzlich auf Einzelfallbasis zu beurteilen. Demgemäß soll die Gegen Ausnahme für Personengesellschaften in § 4 Abs. 3 2. Satz GKE-V 2018, hinsichtlich der verpflichtenden Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit, nunmehr entfernt werden. Anzumerken ist, dass die in der Verordnung vorgenommene Erleichterung zur Meldung von Gruppen verbundener Kunden ausschließlich für die Meldung gemäß § 75 BWG maßgeblich ist, die Meldung zu Art. 394 CRR in Verbindung mit der Durchführungs ~~V~~ ~~erordnung~~ (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, ist davon ~~unbetroffen~~ ~~nicht betroffen~~.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 6):

Mit BGBl. II Nr. 170/2018 wurde die Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung (ZKRM-V, BGBl. II Nr. 475/2006) aufgehoben und die GKE-V 2018 neu erlassen. Die Neuerlassung war der umfassenden Novellierung des § 75 BWG (BGBl. I Nr. 150/2017) geschuldet. Der Gesetzgeber verfolgte mit der damaligen Neugestaltung von § 75 BWG das Ziel, die bestehende nationale Meldeverpflichtung ~~an das mit dem~~ ~~Zentralen~~ Kreditregister (ZKR) und ~~die den~~ Europäischen Meldeverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) ~~im folgenden AnaCredit VO~~, ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44 (~~im Folgenden AnaCredit VO~~), in Einklang zu bringen, um eine integrierte Datenerhebung zu ermöglichen und Mehraufwand bei der Datenerhebung sowie inhaltliche Doppelmeldungen zu vermeiden. Die wesentlichste

Änderung, welche zu einer Ausweitung der Meldeverpflichtung führte, war die Verwendung der Begrifflichkeiten der AnaCredit VO (hier im ~~S~~speziellen der Übergang auf die Granularität des Instrumentes) sowie die Absenkung der Meldeschwelle für Forderungen gegenüber Rechtsträgern. Die Ausweitung des relevanten Kreditgeschäftes löste im Rahmen der national vorgesehenen Stammdatenmeldung zur Gruppe verbundener Kunden einen nicht intendierten administrativen Mehraufwand für die meldepflichtigen Institute aus: Im Falle von Gegenparteien, die gegenüber dem Melder ausschließlich Schuldner aus Factoringgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 16 BWG sind und hier speziell bei jenen Geschäften, welche ohne Rückgriff auf den Forderungsverkäufer ausgestaltet sind, steht der Mehraufwand, der durch die Meldung der jeweiligen Gruppenstruktur entsteht, keinem aufsichtlichen Mehrwert gegenüber. Mit der gegenständlichen Novelle soll daher in diesem Punkt der Rechtszustand vor dem 1. September 2019 wiederhergestellt werden. Anzumerken ist, dass sich diese Meldeerleichterung allein innerhalb der Stammdatenmeldung auf die Zugehörigkeit des Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden sowie deren Zusammensetzung bezieht und die übrigen Meldeerfordernisse zu den granularen Kreditdaten davon ~~un~~betroffen nicht betroffen sind.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Festsetzung des sechzehnten Bankarbeitstages (BAT) nach Meldestichtag beruht nicht zuletzt auf der Notwendigkeit, der OeNB ausreichend Zeit zur Sicherung der Datenqualität einzuräumen, bevor sie am 30. BAT die Daten gemäß der AnaCredit-VO, welche integriert mit den GKE-Daten erhoben werden, an die EZB weiterzuleiten hat. Industrieseitig wurde eine Verschiebung auf den zwanzigsten Bankarbeitstag nach Meldestichtag angeregt. Durch diese Erstreckung könne die Datenübermittlung mit mehr Vorlaufzeit, verbesserten Qualitätssicherungsmaßnahmen und damit insgesamt einer geringeren Fehleranfälligkeit erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verbesserung der Datenqualität durch die Melder und die dadurch bedingte Verminderung des Aufwands in der Meldeverarbeitung jedenfalls auch im Interesse von FMA und OeNB liegt. Da eine abstrakte Abschätzung der Entwicklung kaum möglich erscheint, soll für Meldungen gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V 2018 ab Meldestichtag 31. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 evaluiert werden, ob durch eine Verschiebung des Meldetermines tatsächlich das intendierte Ziel erreicht werden kann. Eine dauerhafte Festsetzung des zwanzigsten BAT erscheint aus aufsichtlicher Sicht nur gerechtfertigt, wenn anhand objektiver Kennzahlen eine Steigerung der Datenqualität feststellbar ist.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung. Die spezifische Ausgestaltung der Inkrafttretensbestimmung zu § 6 Abs. 1 ergibt sich aus dem ~~in obigen~~ zu Z 2 beschriebenen Evaluierungsbedarf.

Zu den Anlagen:

In der Anlage 1B wird durchgängig zur Position „Gegenpartei Identnummer“ klargestellt, dass dieses Attribut dann nicht zu melden ist, wenn die Gegenpartei eine natürliche Person ist und der Gesamtbetrag des Engagements gegenüber dieser Gegenpartei 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschreitet. Dies bedeutet insbesondere, dass Sicherungsgeber von meldepflichtigen Instrumenten nur dann auszuweisen sind, wenn sie selbst die melderrelevante Schwelle erreichen.

In den **Anlagen 2A** und **2B** wird konkretisiert, dass Instrumente, welche die gleiche Art des Instruments aufweisen, für die Zwecke des Primärschlüssels „Instrument ID“ auf Schuldnerbene aggregiert werden dürfen. Die Bereinigung wird vorgenommen, um klarzustellen, dass die Meldung von CRR-Finanzinstituten auf Schuldnerbene erfolgt.

Anlage 1B**Bilanz- und Risikodaten - CRR-Kreditinstitute (quartalsweise Meldung)****Anlage 1B 1
Kredite und Kreditzusagen****Rechnungslegungsdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Kumulierte Abschreibungen
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag

Kreditrisikodaten

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie
Gegenpartei Identnummer ²
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust
Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors

² Dieses Attribut ist nicht zu melden, wenn die Gegenpartei eine natürliche Person ist und der Gesamtbetrag des Engagements gegenüber dieser Gegenpartei 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschreitet.

Anlage 1B 2
Nicht-verbrieft Anteilsrechte, Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 (exkl. Kreditzusagen) und regulatorische Netting-Sätze

Kreditrisikodaten

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie
Berechnungsmethode Gegenparteausfallsrisiko
Gegenpartei Identnummer ²
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust
Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors

Anlage 1B 3
Gehaltene Wertpapiere

Rechnungslegungsdaten

Mandant Identnummer
Instrument ID
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag

Kreditrisikodaten

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie
Gegenpartei Identnummer ²
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust ³
Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors

² Dieses Attribut ist nicht zu melden, wenn die Gegenpartei eine natürliche Person ist und der Gesamtbetrag des Engagements gegenüber dieser Gegenpartei 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschreitet.

³ Diese Position ist nicht für Verbriefungstranchen zu melden.

Kommentiert [RJ1]: Auf der Seite 2 gibt es zwei hochgestellte Anmerkungen (zu 2 und 3). Zur besseren Verständlichkeit und Übersicht sollte daher die Anmerkung 2 auch auf Seite 2 wiederholt werden.

Anlage 2A**Instrument-, Finanz- und Sicherheitendaten - CRR-Finanzinstitute (monatliche Meldung)****Anlage 2A 1
Kredite und Kreditzusagen****Instrument – Daten**

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Art des Instruments
Schuldnergruppe

Finanzdaten

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Ausstehender Nominalwert
Außerbilanzieller Wert

Daten zu Gegenpartei – Instrument

Mandant Identnummer
Gegenpartei Identnummer
Instrument ID ⁴
Rolle

Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Zerlegungsansatz
Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheit

⁴ Instrumente, welche die gleiche Art des Instruments aufweisen, dürfen für die Zwecke des Primärschlüssels „Instrument ID“ auf Schuldnerbene aggregiert werden.

Anlage 2A 2

Nicht-verbriefte Anteilsrechte, Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (exkl. Kreditzusagen) und regulatorische Netting-Sätze

Instrument – Daten

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Art des Instruments
Schuldnergruppe

Kommentiert [RJ1]: Es fehlt die Anmerkung zur hochgestellten 4 im unteren Bereich vor dem Seitenbruch (siehe Seite 1). Gleichlautende Schreibweise ?

Finanzdaten

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Brutto-Buchwert
Nominale
Außerbilanzieller Wert

Daten zu Gegenpartei – Instrument

Mandant Identnummer
Gegenpartei Identnummer
Instrument ID ⁴
Rolle

Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Zerlegungsansatz
Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheit

Daten zu Referenzwerten von Kreditderivaten

Mandant Identnummer
Referenzwert ID
Instrument ID
ISIN
Referenzschuldner Identnummer
Nominale

Kommentiert [RJ2]: 4 hochgestellt wie zuvor ? Gleichlautende Schreibweise ?

**Anlage 2A 3
Gehaltene Wertpapiere**

Instrument – Daten

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Art des Instruments

Kommentiert [RJ3]: Siehe Anmerkung auf Seite 2.

Finanzdaten

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Ausstehender Nominalwert

Daten zu Gegenpartei – Instrument

Mandant Identnummer
Gegenpartei Identnummer
Instrument ID ⁴
Rolle

Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Zerlegungsansatz
Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheit

Daten zu Referenzwerten von Kreditderivaten

Mandant Identnummer
Referenzwert ID
Instrument ID
ISIN
Referenzschuldner Identnummer
Nominale

Kommentiert [RJ4]: Siehe Anmerkung auf Seite 2.

**Anlage 2A 4
Gegenparteien****Risikodaten zu Gegenparteien**

Gegenpartei Identnummer
Ratingsystem intern
Bonitätsklasse intern
Ratingsystem standardisiert
Bonitätsklasse standardisiert
Ausfallwahrscheinlichkeit

**Anlage 2A 5
Meldung der institutsinternen Ratingsysteme****Auflistung der Ratingsysteme**

Ratingsystem intern
Ratingsystem Quelle Identnummer
Abgenommenes IRB Ratingsystem
Bezeichnung Ratingsystem

Bonitätsklassen je Ratingsystem

Bonitätsklasse intern
Ratingsystem intern
Beschreibung Bonitätsklasse
Ausfallwahrscheinlichkeit – Untergrenze
Ausfallwahrscheinlichkeit – Obergrenze

Anlage 2B**Bilanzdaten - CRR-Finanzinstitute (quartalsweise Meldung)****Anlage 2B 1
Kredite und Kreditzusagen****Rechnungslegungsdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag

~~⁴ Instrumente, welche die gleiche Art des Instruments aufweisen, dürfen für die Zwecke des Primärschlüssels „Instrument ID“ auf Schuldner Ebene aggregiert werden.~~

**Anlage 2B 2
Gehaltene Wertpapiere****Rechnungslegungsdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID ⁴
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag

⁴ Instrumente, welche die gleiche Art des Instruments aufweisen, dürfen für die Zwecke des Primärschlüssels „Instrument ID“ auf Schuldner Ebene aggregiert werden.